



## **Information zur Dorfentwicklung in Diemelsee Private Fördermaßnahmen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Programm Dorfentwicklung läuft in Diemelsee bis zum Jahr 2023. Nutzen Sie die Chancen, die dieses Förderprogramm Ihnen bietet.

Die Förderung will auch Vorhaben von Privatleuten unterstützen und damit die alten Ortskerne fit für die Zukunft machen. Dies gilt für alle Ortsteile; auch die, die erst kürzlich die Dorferneuerung genossen haben.

Als kleine Hilfestellung und Motivation will Ihnen diese Informationsschrift einen Überblick über die Fördermöglichkeiten und das Förderverfahren geben.

**Lassen Sie sich kostenlos vor Ort durch das Beratungsbüro von Frau Ute Friedrich beraten.**

Sie haben gemäß Richtlinie bis zum **31.12.2023** die Möglichkeit, Förderanträge beim Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung in Korbach einzureichen.

### **Ihre Ansprechpartner zur Dorfentwicklung:**

Ute Friedrich  
Dipl. Ing. Architektin  
Schulstraße 28a  
34513 Waldeck  
Tel.: 05635/232 Fax: 05635/991260  
Mobil: 0151-19449477  
[ute.friedrich@uf-architektur.de](mailto:ute.friedrich@uf-architektur.de)

Matthias Göрге  
Fachdienst Dorf- und  
Regionalentwicklung  
Südring 2  
34497 Korbach  
Tel.: 05631/954-810 Fax: 05631/954-193  
[matthias.goerge@landkreis-waldeck-frankenber.g.de](mailto:matthias.goerge@landkreis-waldeck-frankenber.g.de)

Anke Linnekugel  
Gemeinde Diemelsee  
Am Kahlenberg 1  
34519 Diemelsee  
Tel.: 05633/9899-16 Fax: 05633/9899-30  
[anke.linnekugel@diemelsee.de](mailto:anke.linnekugel@diemelsee.de)



## Ziel

Das Dorfentwicklungsprogramm will das Dorf als attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort gestalten und eigenständige Zukunftschancen entwickeln (u. a. auch durch Erhaltung, Rück- und Ausbau der vorhandenen Bausubstanz im Kernbereich der Dörfer (DE-Gebiet))

## Förderbeträge

**Zuschuss:** 35% der zuschussfähigen Kosten (Nettosumme), maximal 45.000,- € /Objekt

**Voraussetzung:** Die zuschussfähigen Investitionskosten betragen mindestens 10.000,- € Netto

## Fördermöglichkeiten

Gefördert werden Investitionen auf Grundlage ortstypischer Bauweise im DE-Gebiet

**Merkmale dieser typischen Baugestaltung sind z. B.:**

Fachwerkkonstruktionen  
Sichtmauerwerk  
Schindel-, Ziegel- oder Holzverkleidungen  
Steile Dachneigung (mehr als 40°)  
Satteldächer mit geringem Dachüberstand und ortstypischer Dacheindeckung in Material und Farbe  
Fenster im stehenden Format

**Neu** Nach der aktuellen Richtlinie vom 16.02.2015 können auch Gebäude neueren Baujahres (nach 1945) gefördert werden, wenn sie die o. g. Kriterien erfüllen; diese können auch nach Durchführung der Sanierung erfüllt sein.

## Zuwendungen werden gewährt

- für die Sanierung und Erneuerung von Dächern, Fassaden, Fenstern, Türen oder konstruktiven Bauteilen
- für die Umnutzung und Erweiterung von Gebäuden (z.B. Innenausbau zur Verbesserung des Wohnstandards oder zur Schaffung neuen Wohnraums)
- für die energieeffiziente Sanierung
- für den städtebaulich verträglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken
- für die dorfgerichte Neuanlage oder Wiederherstellung von Gebäuden im Ortskern nach städtebaulichen und baugestalterischen Kriterien
- für die Gestaltung von Freiflächen
- für die Objektplanung (vor/mit Bauausführung)
- für die baulichen Investitionen von Kleinstunternehmen

**Gefördert werden am Gemeinwohl orientierte Investitionen, die zur besseren Versorgung des Dorfes oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen**

Hier ist vor allem von Bedeutung, dass ein besseres dörfliches Angebot z. B. in den Bereichen Gemeinschaftsleben, Kultur oder Grundversorgung für die Allgemeinheit geschaffen wird.

Dies können bauliche Projekte (u. U. auch Neubauten) oder ehrenamtliche und bürgerschaftliche Initiativen sein (z. B. private Museen, Nachbarschaftshilfen, Tauschbörsen, Mobile Versorgung, Betreuungseinrichtungen wie Krabbelgruppen usw.).

**Gefördert werden Investitionen für die Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und den Neubau von Gebäuden auf Grundlage der ortstypischen Bauweise**

Von Wiederherstellung wird gesprochen, wenn weniger als 50% der Bausubstanz noch stehen oder ein vorangegangener Abriss aus bautechnischen Gründen sinnvoll war. Die Nutzung der neuen Gebäude muss standortverträglich sein, die Baugestaltung soll die Baustruktur des Fördergebietes aufnehmen und sowohl städtebauliche als auch denkmalpflegerische Kriterien beachten.

**Gefördert werden Investitionen in einen städtebaulich verträglichen Rückbau von Gebäuden und Grundstücken im Ortskern**

Unter Rückbau ist der Abriss nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähiger baulicher Anlagen, überdimensionierter nicht ausgelasteter Infrastruktur sowie die Entsiegelung von Flächen zu verstehen. Nach Rückbau können Folgeinvestitionen wie z. B. Freiflächengestaltungen separat gefördert werden.

**Gefördert werden Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von Freiflächen sowie Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes (Ortsbild) zur Verbesserung der Siedlungsstruktur und Lebensqualität**

Die Gestaltung einer Freifläche in Privatbesitz wird nur dann gefördert, wenn sie den oben geschilderten Anforderungen entspricht. Private Grundstücksankäufe sind nicht förderfähig.



## **Förderverfahren**

**Grundvoraussetzung für die Förderung: mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen!**

### **Antragsberechtigte sind**

Natürliche Personen, Vereine, Kirchen, Personengemeinschaften des privaten Rechts (GbR, GmbH)

### **Der Förderantrag kann gestellt werden durch den/die:**

Eigentümer/in oder  
Pächter/in oder  
Erbbauberechtigten/ Erbbauberechtigte oder  
Inhaber/in eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages für das jeweilige Gebäude

### **Beratung durch das Architekturbüro**

Die Beratung ist kostenfrei und findet vor Ort statt; rufen Sie einfach das Beratungsbüro an. Das Beratungsbüro fertigt Gestaltungsvorschläge für das Vorhaben an, erstellt ggf. eine Kostenschätzung, verfasst ein Beratungsprotokoll und hilft Ihnen, Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Im weiteren Verfahren kann ein Architekturbüro nach Wahl beauftragt werden.

### Antragstellung

#### **Zum vollständigen Antrag gehören:**

- Protokoll des Beratungsbüros mit Fotos
- Bankbestätigung und Formblatt EnEV
- Kostenschätzung nach Gewerken gemäß DIN 276 oder Kostenangebote (bei Zuwendungen größer 25.000,- € sind je Auftrag/Gewerk über 7.500,- € netto 3 Vergleichsangebote, die bei fachkundigen und leistungsfähigen Bewerbern einzuholen sind, nötig)
- die Zustimmung der Denkmalpflege
- die Baugenehmigung, wenn notwendig
- Sonstiges (z.B. Erläuterungen)

Eigenleistungen werden über die Förderung von Materialkosten berücksichtigt (keine Förderung von Stundenleistungen von Privatpersonen).

### Berechnung des Zuschusses

#### **Wie werden die Zuschüsse berechnet?**

Grundsätzlich beträgt die Förderung **35% Zuschuss** der zuschussfähigen Kosten (Nettokosten).

Für jedes Förderobjekt - z.B. je Stall-, je Scheunen- oder je Wohnhausgebäude - kann ein **maximaler Zuschuss in Höhe von 45.000,- €** gewährt werden, dieser Höchstzuschuss wird bei rd.130.000,- € förderfähigen Kosten erreicht. Sind Gebäude nach dem Baurecht als eine Einheit zu betrachten, werden die Gebäude als **ein** Förderobjekt eingestuft, der Höchstzuschuss wird dann für die gesamte Einheit gewährt.

### Durchführung

**Sowie Sie den schriftlichen Zuwendungsbescheid erhalten haben, können Sie mit der Maßnahme - wie abgestimmt - beginnen!!!!!!!!!!!!**

### Auszahlung

Wie und wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Auszahlungsantrag an Sie geschickt.

Diesem ausgefüllten Antrag legen Sie die Originalrechnungen mit Quittungsbelegen (z. B. Kontoauszüge oder Stempel der Bank mit Betrag und Datum) bei und senden ihn an den Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung in Korbach. Es können auch Teilbeiträge – verteilt auf mehrere Jahre – abgerechnet werden – je nach Zuweisung der Mittel im Zuwendungsbescheid.

**In jedem Fall müssen alle Arbeiten, für die Material- oder Unternehmerrechnungen vorgelegt werden, durchgeführt sein!**

**Wichtig:** Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte **Originalrechnungen** von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen (Ausnahme: kommunale Pflichtabgaben) nachgewiesene Ausgaben. **Kassenbelege von Baumärkten** müssen dem jeweiligen Antragsteller namentlich zugeordnet werden können.

### Achtung

Grundlage der Förderung sind die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ vom 16. Februar 2015, die Landeshaushaltsordnung Hessen sowie das Integrierte kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) inkl. Städtebaulichem Fachbeitrag.

Die Fördermittel werden jedes Jahr neu durch das Land Hessen zugewiesen. Förderanträge sollten im Herbst oder Winter des Jahres vorbereitet werden, damit sie zu Beginn des nachfolgenden Jahres vollständig bewilligungsreif vorliegen.

**Weitere Informationen unter:**

**[www.de-diemelsee.de](http://www.de-diemelsee.de)**